



Kursreglement des Reitverein Horgen

Zwecks besserer Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet und grundsätzlich die männliche Form verwendet.

1. Ziel und Zweck

Die vom Reitverein Horgen (nachstehend Verein) organisierten und durchgeführten Kurse dienen der Pflege und Förderung des Reitsportes gemäss Artikel 2 der Statuten, wie auch dem Verständnis zwischen Pferd und Reiter/Fahrer und dem korrekten und fairen Umgang mit dem Pferd.

2. Organisation und Durchführung

Die Kurse werden in der Regel von der im Vorstand für Kurse zuständigen Person (Ressortleiter-Vorstand) organisiert. Jedem Mitglied steht es aber natürlich frei, im Einvernehmen mit dieser Person bzw. dem Vorstand Kurse zu organisieren und durchzuführen.

Der Vorstand behält sich vor Kursanfragen ohne Erläuterungen abzulehnen.

Die Durchführung von Kursen wird jeweils vom Vorstand beschlossen. Anschliessend werden die Kurse vereinsintern auf der Webseite www.reitverein-horgen.ch ausgeschrieben. Es steht dem Vorstand/Kursorganisator frei, die Ausschreibungen auch an die umliegenden Vereine zu versenden. Im Einverständnis mit dem Vorstand kann der Kurs vom Kursleiter oder Organisator auch auf anderen Plattformen inseriert werden.

Dem Verein steht das Recht zu, ausgeschriebene Kurse aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl oder schlechten Wetterbedingungen abzusagen. Genauso darf er für ausfallende Kursleiter, ohne Rückfrage bei den Teilnehmern, wenn möglich einen gleichwertigen Ersatz stellen.

3. Anlagenbelegung

Der Kurs wird auf der Homepage im Anlagenbelegungs-Kalender frühzeitig eingetragen. Es ist zwingend anzugeben, welcher Teil der Anlage für welchem Zeitraum besetzt wird.

Grundsätzlich ist im Interesse der nicht teilnehmenden Vereinsmitglieder darauf zu achten, dass nicht die gesamte Anlage besetzt wird.

Ändert sich etwas am Plan, ist dies sofort dem Sekretariat und dem Anlagenverantwortlichen zu melden.

4. Teilnahmeberechtigung

Grundsätzlich sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren zur Teilnahme berechtigt. Der Entscheid über eine Teilnahme von externen Reitern obliegt der Kursleitung. Vereinsmitglieder haben in jedem Fall Vorrang.

Nichtmitglieder sind nur teilnahmeberechtigt, wenn es die Teilnehmerzahl zulässt, sie haben neben dem Kursgeld zusätzlich eine Gebühr von CHF 20.00 für die Anlagenbenutzung zu entrichten.



5. An- resp. Abmeldung

Anmeldungen haben pünktlich entsprechend der Ausschreibung zu erfolgen.

Anmeldungen sind verbindlich und das Kursgeld ist vor Kursbeginn einzuzahlen, andernfalls wird die Teilnahme am Kurs verweigert. Eine Rückerstattung erfolgt nur bei Vorliegen eines Arztzeugnisses.

Während dem Kurs haben Abmeldungen direkt beim Kursleiter zu erfolgen.

6. Zuständigkeiten Kursleitung

Die Kursleitung ist befugt, selbständig einzelne Lektionen ausfallen zu lassen, sofern diese am Ende des Kurses nachholt werden. Der Vorstand bzw. Ressortleiter ist zu informieren.

Von den Teilnehmenden wird erwartet, dass sie den Vorgaben der Kursleitung, sofern diese nicht unzumutbar sind, in jedem Fall konzentriert Folge leisten. Die Lektionen sind nicht unnötig zu unterbrechen.

Anregungen zum Kursinhalt sind grundsätzlich an die Kursleitung direkt zu richten. Bei Unstimmigkeiten, die auf diesem Weg nicht bereinigt werden können, ist der Vorstand zu kontaktieren.

Die Kursleitung führt den Kurs nach den Grundsätzen erwähnt in Punkt 1 des Reitvereins Horgen durch. Dem Anlagenreglement ist Folge zu leisten.

7. Finanzielles

Die finanzielle Verantwortung für die Durchführung der Kurse liegt beim Verein.

Wenn nicht anders ausgeschrieben, ist das Kursgeld jeweils vor Beginn des Kurses für die gesamte Kursdauer zu bezahlen. Das Bezahlen von Einzellektionen ist nur bei entsprechender Ausschreibung möglich.

Rückerstattungen werden grundsätzlich keine geleistet, insbesondere nicht für einzelne Lektionen. Ausnahmen können, in absoluten Einzelfällen, vom Vorstand gemacht werden.

Kursleiter werden, falls eine Entschädigung vereinbart wurde, in der Regel durch den Verein entschädigt. Das heisst, es erfolgt grundsätzlich keine direkte Bezahlung durch die Kursteilnehmer.

In Ausnahmefällen kann eine Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Kursleiter über eine Direktzahlung der Teilnehmer getroffen werden, in diesen Fall hat der Kursleiter dem Vorstand eine Teilnehmerliste vorzulegen mit der Auflistung nach Vereinsmitgliedern und externen Teilnehmern und den entsprechenden Einnahmen. Die Abrechnung findet im Anschluss an den Kurs statt.

Die Durchführung von Kursen soll pro Vereinsjahr grundsätzlich selbsttragend sein.



8. Haftung

Für Sachschaden haftet grundsätzlich der Verursacher, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. In Ausnahmefällen muss der Verursacher mit der Kursleitung in Kontakt treten. Dieser wird den Fall für dem Vorstand zur schnellstmöglichen Prüfung vorlegen.

Die Versicherung gegen Unfall ist Sache der Teilnehmer, bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters.

Der Verein lehnt jegliche Haftung ab und empfiehlt den Teilnehmern grundsätzlich, sich und sein Pferd entsprechend zu schützen (Rückenschutz, Beinschutze für Pferde etc.). Bei gerittenen Kurslektionen ist das Tragen eines Reithelmes Pflicht.

9. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand des Reitvereins Horgen 01.12.2018 erlassen. Änderungen können durch den Vorstand erfolgen, müssen jedoch den Mitgliedern entsprechend kommuniziert werden. Das Reglement wird auf der Website publiziert. Auf Wunsch kann dieses in elektronischer oder Papierform im Sekretariat angefordert werden.

Horgen, 07.11.2018

Jacqueline Bächli-Biétry
Vereinspräsidentin

Yucca Rothacher
Vizepräsidentin- und
Anlagenverantwortliche